

# Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

## **Aufsätze**

Krekeler: Beweisantrag im Strafprozess	539
Löffelmann: TK-Überwachung	598
Lohse: Gewinnabschöpfung	603

## **Thema**

Zukunft der Freien Berufe	619
---------------------------	-----

## **Aus der Arbeit des DAV**

AG Verkehrsrecht: Roadshow	622
Rechtsdienstleistungsgesetz	623

## **Meinung & Kritik**

Salditt: EU-Strafrecht	632
Sommer: Polizeiliche Überwachung	633

## **Mitteilungen**

Onderka/N. Schneider: Gebühren beim Versäumnisurteil	643
---	-----

## **Rechtsprechung**

BVerfG: Durchsuchen und Abhören	666
BGH: Terminsgebühr bei Versäumnisurteil	674/675

10/2006  
Oktober

Deutscher **Anwalt** Verlag

## Editorial

- I** **Sicherheit contra Freiheit und Recht**  
Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack, Herausgeber des Anwaltsblatts

## Berichte aus Berlin und Brüssel

- IV** **Der Reformmotor brummt ...**  
Stefan Schnorr, Berlin
- VI** **Familiäres aus Brüssel:  
Grenzenlose Scheidungen**  
Rechtsanwältin Eva Schriever, LL.M. Berlin/Brüssel und  
Eike Richter, z. Zt. Brüssel

- VIII** **Informationen**

## Aufsätze

- 593** **Der Beweisantrag im Strafprozess**  
Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Krekeler, Dortmund
- 598** **Aktuelle Rechtsprobleme der  
Telekommunikationsüberwachung**  
Staatsanwalt Dr. Markus Löffelmann, z. Zt. Karlsruhe
- 603** **Sicherung der Gewinnabschöpfung und  
Vollstreckung durch den Verletzten**  
Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof Kai Lohse, Karlsruhe
- 609** **Zurückweisung von Angriffs- und  
Verteidigungsmittel**  
Rechtsanwalt beim BGH Dr. Herbert Geisler, Karlsruhe
- 614** **Föderalismusreform – nichts wird einfacher**  
Ausschuss Verfassungsrecht des Deutschen Anwaltvereins

## Kommentar

- 618** **Rechtsdienstleistungsgesetz –  
erlaubt ist nicht, was gefällt**  
Rechtsanwalt Dr. Peter Hamacher, Köln

## Thema

- 619** **Wie frei sollen die Freien Berufe werden?**  
Matthias Ruch, Düsseldorf (Financial Times Deutschland)

## Gastkommentar

- 621** **Was ist in diesem Rechtsstaat skandalös?**  
Christian Bommarius, Berliner Zeitung

## Aus der Arbeit des DAV

- 622** AG Verkehrsrecht: Gemeinschaftswerbung  
**623** DAV-Pressemitteilung: Rechtsdienstleistungsgesetz  
**624** Ausschuss Gefahrenabwehrrecht gegründet  
**625** DAV-Werbekampagne: Neue Anzeigen  
**626** DAV-Pressemitteilungen: Kronzeugenregelung /  
Verständigung im Strafverfahren /  
Vorratsdatenspeicherung / Justizmodernisie-  
rungsgesetz / Keine Speicherung der Mautdaten  
**627** DAV-Gesetzgebungsausschüsse: Stellungnahmen  
**628** AG Strafrecht: Frühjahrssymposium  
**629** AG Insolvenzrecht: Insolvenzverwalterauswahl  
**630** AG Transportrecht: Mitgliederzahl fast verdoppelt  
**630** AG Anwältinnen: Empfang auf dem Anwaltstag  
**630** AG Allgemeinanwalt: Ideen für die Fortbildung  
**631** AG Anwaltsmanagement: Herbsttagung  
**631** Personalien: u. a. Dr. Konstantin Thun {

## Meinung & Kritik

- 632** EU-Strafrecht – die anwaltliche Perspektive  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Franz Salditt, Neuwied
- 633** Die Zukunft der polizeilichen Überwachung  
Rechtsanwalt Dr. Ulrich Sommer, Köln
- 638** Welche Aufgaben die Kammern haben?!

## Mitteilungen

- Polizeirecht**
- 639** Verfassungsrecht und präventive Überwachung  
Rechtsanwalt Philipp Wendt, Berlin
- Anwaltsvergütung**
- 643** Verschenkte Gebühren beim Versäumnisurteil  
in der ersten Instanz  
Dr. Julia Onderka, Bonn und Rechtsanwalt Norbert Schneider,  
Neunkirchen
- Anwaltsvergütung**
- 648** Die Hinweispflicht nach § 49 b Abs. 5 BRAO  
Rechtsanwalt Dr. Markus B. Rick, Köln
- RVG – Frage des Monats**
- 653** Gelten die Formvorschriften des § 4 RVG für die  
Beratungsvergütung?  
Rechtsanwalt Udo Henke, Berlin

## Soldan Institut

- 654** **Dokumentation bei Zeitvergütungen**  
Studie zu Vergütungsvereinbarungen

# Dokumentation bei Zeitvergütungen

Im Jahr 2005 haben über 1.000 Rechtsanwälte dem Soldan Institut für Anwaltmanagement e. V. Auskunft auf mehr als 50 Fragen zu ihren Gewohnheiten bei der Vereinbarung und Abrechnung der Vergütung gegeben. Als Ergebnis liegen nunmehr erstmals umfassende empirische Daten zur Vergütung deutscher Rechtsanwälte vor\*. Einzelne Aspekte der Studie beleuchtet das Soldan Institut für Anwaltmanagement in einer Serie von Kurzbeiträgen.

## I. Rechtliche Ausgangslage

Bei Vereinbarung input-basierter Vergütungsmodelle, d. h. solchen, bei denen der Mandant den Aufwand des Rechtsanwalts in sein Mandat bezahlen muss, ist besonderes Augenmerk auf eine sachgerechte mandatsbegleitende Dokumentation der in das Mandat investierten Arbeitsleistungen zu richten. Eine sorgfältige Dokumentation ist unverzichtbar, weil der Rechtsanwalt in einer Auseinandersetzung mit dem Auftraggeber für den tatsächlichen Anfall der abgerechneten Stunden beweispflichtig ist. Den entsprechenden Aufzeichnungen kommt nach § 416 ZPO als sonstigen privaten Urkunden erheblicher Beweiswert zu<sup>1</sup>. Welche Anforderungen an die Erfassung/Dokumentation der aufgewandten Zeit bei vereinbartem Zeithonorar zu stellen sind, ist gesetzlich allerdings nicht genauer geregelt. Der Rechtsanwalt muss seine Organisation einerseits an einem immer möglichen späteren Vergütungsrechtsstreit orientieren, der eine möglichst umfassende und detailgenaue Dokumentation sinnvoll erscheinen lässt, und andererseits berücksichtigen, dass die reine Zeiterfassung und Dokumentation nicht mehr zur vertraglich geschuldeten Mandatsbearbeitung gehört und deshalb nicht abgerechnet werden darf, also möglichst effektiv zu gestalten ist.

Idealerweise hält der Rechtsanwalt auf „Zeitblättern“ oder vergleichbaren EDV-gestützten Systemen<sup>2</sup> fest, wie viele Minuten er jeweils auf welche Angelegenheit mit welcher Tätigkeit verwandt hat<sup>3</sup>. Allerdings hat die Rspr. es auch für ausreichend gehalten, wenn sich nicht aus den Zeitnotizen selbst ergibt, für welche *Angelegenheit* die notierte Zeit verwandt worden ist, sondern erst durch nachvollziehbare spätere Zuordnungen des Rechtsanwalts<sup>4</sup>. Allein die pauschale Beschreibung der anwaltlichen Aufgaben und ohne genaue Zuordnung der hierzu gefertigten „Stundenaufschriebe“ ist nach der Rspr. aber nicht ausreichend (s. näher unten).

## II. Dokumentationsverhalten der Anwaltschaft

### 1. Gesamtanwaltschaft

Für das Soldan Institut war von Interesse, erstmalig einen empirisch gesicherten Befund über die Präferenzen der Anwaltschaft bei der Dokumentation ihrer Arbeitszeit zu gewinnen. Um zu klären, welche Methoden vorrangig angewandt werden, wurden die Befragten mit mehreren Antwortmöglichkeiten konfrontiert. 57 % antworten, dass sie durch kontinuierliche schriftliche Aufzeichnungen ihren zeitlichen Aufwand

### Erfassung...

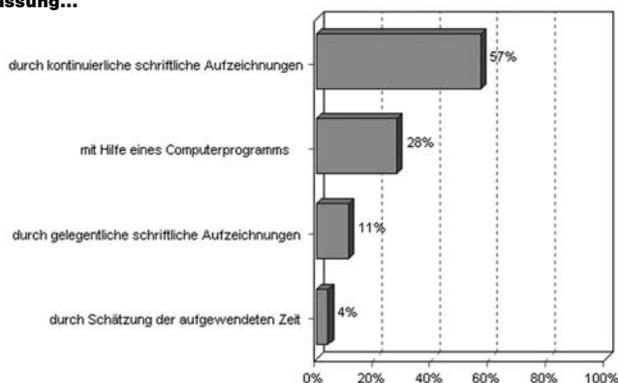


Abb. 1: Erfassung des zeitlichen Aufwands

dokumentierten. 28 % bedienen sich der Hilfe eines Computerprogramms. 11 % dokumentieren durch seltene Mitschriften. 4 % beschränken sich auf bloße Schätzungen des zeitlichen Aufwands.

Wie differenziert die Mehrheit der Anwälte – jene 85 %, die kontinuierlich schriftlich oder durch ein Computerprogramm dokumentieren – ihre Aufzeichnungen führen, ist empirisch nicht nachgewiesen. Dass regelmäßig dokumentiert wird, ist aus Sicht der Rspr. nicht ausreichend: Die pauschale Beschreibung der anwaltlichen Aufgaben ohne genaue Zuordnung der hierzu gefertigten „Stundenaufschriebe“ genügt nicht, da eine solche Form der Dokumentation keine Prüfung der Berechtigung der Arbeitsstunden und keine Bewertung der Angemessenheit durch einen Vergleich mit den gesetzlichen Gebühren ermöglicht<sup>5</sup>. Der Beweisantritt<sup>6</sup> oder eine bloße Versicherung<sup>7</sup> des Rechtsanwalts, er habe eine bestimmte Anzahl von Stunden im fraglichen Mandat aufgewendet, ist nicht ausreichend: Kommt es zum Streit über die Berechtigung abgerechneter Stunden, muss der Rechtsanwalt in der Lage sein, den Inhalt der Mandate, die Aufgaben, die Ziele sowie die getroffenen Maßnahmen im Einzelnen darzulegen<sup>8</sup>.

Aus diesen Vorgaben erhellt sich zugleich, dass 15 % der Rechtsanwälte – jene, die ihren Aufwand lediglich gelegentlich aufzeichnen oder bloß schätzen – mit ihrem Dokumentationsverhalten auf ein Vabanque-Spiel einlassen, das in dem Moment verloren ist, in dem es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt: Das Managementprinzip, aus Anlass von Zwischenabrechnungen oder bei Mandatsbeendigung durch retrospektive Betrachtung Zeitvolumina mehr oder weniger zielgenau zu rekonstruieren, findet vor Gericht keine Unterstützung. Vielmehr sind bearbeitungsbegleitend kontinuierliche Aufzeichnungen zu tätigen, aus denen sich die bearbeitete Akte, die entfaltete Tätigkeit, das Datum der Tätigkeit, die aufgewendete Zeit und der Leistungserbringer ergeben.

\* Die Gesamtstudie ist zum Anwaltstag 2006 unter dem Titel *Hommerich/Kilian, Vergütungsvereinbarungen deutscher Rechtsanwälte* im Anwaltverlag in Buchform erschienen (ISBN 3-8240-5402-7, 15,- EUR).

1 HansOLG Hamburg MDR 2000, 1221.

2 Hierzu *Schneider*, Anwalt 6/2002, 36 ff.

3 LG München NJW 1975, 937, 938; ferner *Schmidt*, MDR 1974, 198.

4 HansOLG Hamburg MDR 2000, 1221.

5 OLG Karlsruhe NJW-RR 2001, 854.

6 OLG Karlsruhe NJW-RR 2001, 854.

7 LG Kleeve JurBüro 1995, 158.

8 OLG Karlsruhe NJW-RR 2001, 854. Hat der Rechtsanwalt seinen tatsächlich erbrachten Zeitaufwand nachvollziehbar dargelegt, hat der Auftraggeber den Zeitaufwand des Rechtsanwalts zu widerlegen; OLG Hamm AGS 2002, 268, 269.

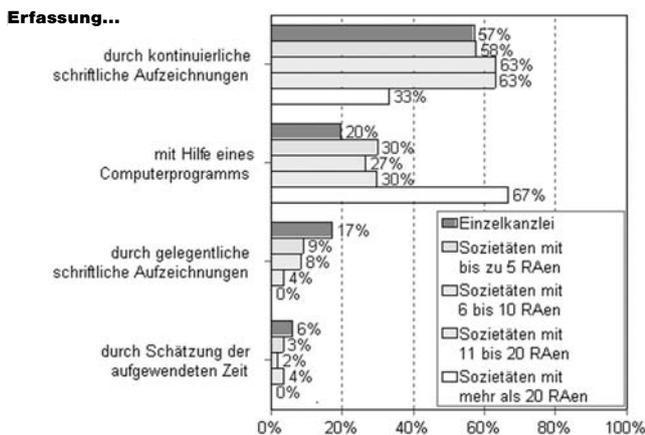


Abb. 2: Erfassung des zeitlichen Aufwands nach Kanzleigröße

## 2. Differenzierte Betrachtungsweise

Bei einer nach Kanzleiößen differenzierenden Betrachtung ergibt sich, dass kontinuierliche schriftliche Aufzeichnungen am häufigsten in Sozietäten mit 6 bis 10 Anwälten anzutreffen sind. Weniger als die Hälfte der Sozietäten mit mehr als 10 Anwälten verwenden diesen Form der Dokumentation. In diesem Kanzleityp finden vor allem Computerprogramme – verglichen mit den anderen Kanzleitypen am häufigsten – Verwendung. 67% der größten in der Befragung erfassten Sozietäten greifen auf entsprechende Software zurück. Zum Vergleich: Nur 20% der Einzelkanzleien nutzen computerbasierte Erfassungsmethoden. Je mehr Anwälte in einer Sozietät arbeiten, desto häufiger wird auf Computer zur Erfassung des zeitlichen Aufwands zurückgegriffen. Eine Erklärung ist nahe liegend: Computerprogramme ermöglichen bei arbeitsteiliger Mandatsbearbeitung durch verschiedene Mandatsträger und in relativ arbeitsintensiven Mandaten eine zentrale Zeiterfassung und Kostenkontrolle. Der Einzelanwalt mag eher darauf vertrauen, sogar durch nur gelegentliche Aufzeichnungen den Überblick bewahren. 17% der Einzelanwälte greifen jedenfalls auf diese Methode zurück, 6% von ihnen schätzen die aufgewendete Zeit. Lediglich in 2 bis 4% der Sozietäten wird auf diese Weise verfahren. Stärker auf gewerbliche Mandantschaft ausgerichtete Kanzleien verwenden zur Erfassung des zeitlichen Aufwandes mit 37% zu einem höheren Prozentsatz Computerprogramme; der Vergleichswert der eher auf Privatmandate konzentrierten Kanzleien liegt bei 22%. Die sich auch in der Erwartung detaillierter Dokumentation äußernde Sensibilität gewerblicher Mandanten in Vergütungsfragen<sup>9</sup> führt hier ersichtlich zu professionellen Strukturen auf Seiten des anwaltlichen Vertragspartners. Dies erklärt, warum strategisch auf gewerbliche Mandanten ausgerichtete Anwälte vergleichsweise weniger auf eine schriftliche Dokumentation oder auf eine grobe Schätzung des Zeitaufwandes zurückgreifen. Dennoch ist die schriftliche Erfassung der Arbeitszeit auch in eher gewerblich orientierten Kanzleien häufiger anzutreffen als die computertechnische Erfassung.

9 Vgl. etwa die Ergebnisse einer Befragung von rund 150 Unternehmen, o. Verf., JuVE 3/2006, 8f.

10 Ein bekannter Anbieter ist unter dem bezeichnenden Namen „The Devil’s Advocate“ am Markt tätig. Mandanten und Kanzleipersonal haben u. a. die Möglichkeit, Kanzleien anzuschwärzen, die sich dem Verdacht unredlicher Abrechnung ausgesetzt sehen („whistleblowing“). Die Auditoren entdecken in 5–10% aller Rechnungen offensichtlich betrügerisches Abrechnungsverhalten und in weiteren 25–35% aller Fälle zumindest zweifelhaftes Honorargebaren, Rhode, In The Interest Of Justice – Reforming the Legal Profession (2000), S. 169.

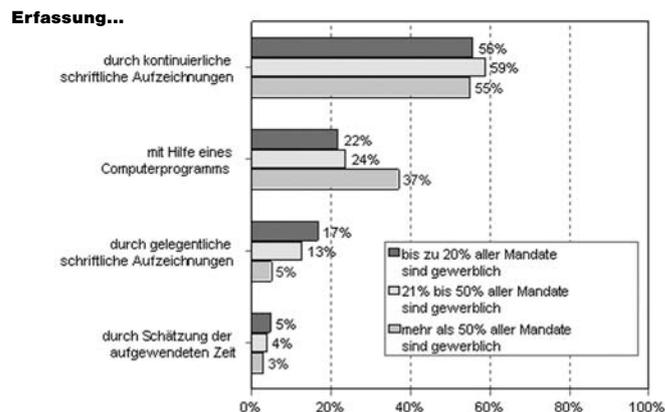


Abb. 3: Erfassung des zeitlichen Aufwands nach Mandatsstruktur

## III. Ausblick

Wer einmal die Klageschrift eines niederländischen Rechtsanwaltskollegen – in unserem Nachbarland werden fast ausschließlich Stundensätze verrechnet – in einer Vergütungsstreitigkeit studiert hat und hierbei überrascht war, wie akribisch selbst kürzeste Verrichtungen beschrieben, gerechtfertigt und nachgewiesen werden, mag ein Gefühl für die Wichtigkeit der mandatsbegleitenden Dokumentation der anwaltlichen Tätigkeit in einer Rechtsordnung bekommen haben, die bereits heute in wesentlich stärkerem Maß auf inputbasierte Vergütungsmodelle setzt als Deutschland. In Deutschland mangelt es – anders als für die Abrechnung gesetzlicher Gebühren (§ 10 RVG) – bislang an genauen Vorgaben von Gesetzgeber und Rechtsprechung, wie ein Zeithonorar gegenüber dem Mandanten abzurechnen ist. Bemüht man die Erfahrungen des Auslands, zeigen sich die besonderen Herausforderungen, vor denen die deutsche Anwaltschaft steht: So wird in den USA grundsätzlich eine genaue Spezifizierung der einzelnen Arbeitsschritte verlangt („itemization“), die sich nicht nur auf die Vornahme einer bestimmten Handlung („Telefonat“, „Schreiben“, „Besprechung“ o. ä.), sondern auch auf ihren Inhalt beziehen muss. Unspezifizierte Einträge („cryptic entries“) werden von den Gerichten zumeist ohne Weiteres aus der Rechnung herausgekürzt. Die auf diese Weise erzwungene Transparenz der anwaltlichen Tätigkeit im Mandat hat in den USA zu einem bemerkenswerten Geschäftsmodell geführt – dem „legal fee management“. Spezialisierte Unternehmen bieten „legal bill reviews and audits“ an, also die kritische Überprüfung von Anwaltsrechnungen mit dem Ziel, Abrechnungen auf Ungenauigkeiten und Fehler zu überprüfen<sup>10</sup>. Dass sich solche Dienstleistungen in den USA seit langem am Markt halten können, belegt, dass die Abrechnungspraxis der Anwaltschaft verbesserungsfähig ist.

Vorschau: Der nächste Bericht aus dem Soldan Institut wird sich mit dem Aufeinandertreffen von materiell-rechtlichen Kostenerstattungsansprüchen und Zeithonoraren befassen.

**Projektteam: Prof. Dr. Christoph Hommerich, Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Dipl.-Soz. Heike Jackmuth Mag. rer. publ., Thomas Wolf, M.A.**

Hommerich und Kilian sind Vorstand des Soldan Instituts für Anwaltmanagement e. V.. Jackmuth und Wolf sind dort wiss. Mitarbeiter. Ansprechpartner: Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, kilian@soldaninstitut.de.